

232

### Tarif Ib (Haushaltungstarif mit niedrigem Arbeitspreis für Haushaltungen, die vollelektrisch kochen)

Dieser Tarif gilt für hochelektrifizierte Haushaltungen mit vollelektrischer Rücheneinrichtung. Der Strompreis setzt sich aus einem Grundpreis, der sich aus der Zimmerzahl der Wohnung entsprechend der nachfolgenden Tabelle ergibt, und einem Arbeitspreis von 8 Rpf./kWh zusammen.

Wohnung mit Zimmern:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	für jedes weitere Zimmer:
Grundpreis im Monat RM.	1,60	2,20	3,—	4,25	5,75	7,50	9,50	11,50	13,50	1,50

Dieser Tarif wird nur dann angewandt, wenn der Abnehmer ausschließlich und regelmäßig elektrisch kocht. Die Bewag kann Ausnahmen zulassen, wenn in der Küche ein Kohlenherd vorhanden ist und auf diesem während der Heizperiode gekocht wird. Die Bewag ist berechtigt, die Anwendung des Tarifes Ib jederzeit zu widerrufen und rückwirkend nach Tarif Ia oder Ic abzurechnen, wenn die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt werden.

Als Zimmer werden Räume mit einer Bodenfläche von über 8 qm, gleichgültig, ob die Räume elektrische Einrichtung besitzen oder nicht, bewertet, wobei jedoch Küchen, Aborte, Badezimmer, Korridore, Heiz- und Vorratskeller, Böden, Waschküchen und ähnliche Nebenräume außer Ansatz bleiben.

Es wird in jedem Falle mindestens der Grundpreis für eine 1-Zimmerwohnung verrechnet. Die Bewag behält sich im Einzelfalle die Entscheidung darüber vor, welche Räume bei der Größenbestimmung der Wohnung herangezogen werden.

### Tarif Ic (Haushaltungstarif mit niedrigem Grundpreis)

Dieser Tarif gilt für alle 1-Zimmerwohnungen sowie für Haushaltungen, die erstmalig in Betrieb genommen oder infolge Wohnungswechsel umgeschrieben werden. Der Strompreis setzt sich aus einem Grundpreis, der sich aus der Zimmerzahl der Wohnung entsprechend der nachfolgenden Tabelle ergibt, und einem Arbeitspreis von 20 Rpf./kWh zusammen:

Wohnung mit Zimmern:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	für jedes weitere Zimmer:
Grundpreis im Monat RM.	0,80	1,—	1,50	2,30	3,10	3,90	4,80	6,05	7,30	1,25

Für die Festsetzung der Zimmerzahl gelten die entsprechenden Grundsätze des Tarifes Ib. Haushaltungen, die unter diesen Tarif fallen, können auf Antrag zusammen mit den gewerblichen Zwecken dienenden Räumen nach dem Tarif Ic abgerechnet werden. Der monatliche Grundpreis setzt sich hierbei aus 2 Bestandteilen zusammen, und zwar:

- aus dem Grundpreis nach Tarif Ic für die für Haushaltungszwecke benutzten Zimmer,
  - aus der Grundgebühr nach Tarif Ia für die elektrische Anlage in den gewerblichen Zwecken dienenden Räumen.
- Der Grundpreis ergibt sich durch Zusammenzählen dieser beiden Bestandteile. Dieser Grundpreis darf nicht unter dem Grundpreis liegen, der sich nach dem Tarif Ic bei der Bewertung aller vorhandenen Räume ergeben würde.

### Tarif II (Festpreistarif)

Der Preis für die Kilowattstunde beträgt 40 Rpf.

### Tarif III (Nachtstromtarif für Sonderzwecke)

Dieser Tarif wird nur für besondere von der Bewag bekanntzugebende Anwendungsfälle (z. B. Heißwasserspeicher, Speicherbacköfen, Ladeeinrichtungen für Akkumulatoren, soweit diese nicht allgemeine Beleuchtungsanlagen versorgen, u. ä.) gewährt, bei denen der Stromverbrauch in die Nachtstunden (20—6 Uhr) fällt. Die nach diesem Tarif zu beliefernden Stromverbrauchseinrichtungen müssen fest angeschlossen werden. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bewag zulässig. Strom für allgemeine Beleuchtungs- und Kraftzwecke wird nach diesem Tarif nicht geliefert. Der Strompreis beträgt 4 Rpf./kWh.

Außerdem wird eine Vorhaltungsgebühr für die Messeinrichtung in Höhe von RM. 0,50 je Monat und Zähler erhoben. Es steht der Bewag frei, in von Fall zu Fall zu bestimmenden Tagesstunden eine Stromentnahme für die während der Nachtstunden nach diesem Tarif belieferten Stromverbrauchseinrichtungen widerruflich zuzulassen.

### Tarif IV (Grundgebührentarif für Gewerbekraftanlagen)

Dieser Tarif kann für gewerbliche Anlagen, und zwar nur gemeinsam für sämtliche auf einem Grundstück befindlichen Zähler eines Abnehmers angewandt werden, wenn der Kraftanschlusswert mindestens 70% des Gesamtanschlusswertes ausmacht; der Kraftanschlusswert ergibt sich hierbei aus der Nennleistung der angeschlossenen Betriebsmotoren, soweit diese im angemessenen Verhältnis zur Leistung der angetriebenen Einrichtungen stehen. Es steht der Bewag frei, bei der Ermittlung des Kraftanschlusswertes auch Apparate zu berücksichtigen, jedoch besteht eine Verpflichtung hierfür nicht. Bedingung für die Anwendung dieses Tarifes ist ein Mindestanschlusswert für Kraftzwecke von 0,37 kW (entsprechend 0,5 PS).

37

*auf  
bereich,  
rudi,  
ind,  
uber-  
ehl.  
m,*